

Richtlinien für die Vereinsförderung in der Stadt Hessisch Lichtenau

Nachstehende Richtlinien für die Vereinsförderung in der Stadt Hessisch Lichtenau sind von der Stadtverordnetenversammlung am 17. Mai 2001 beschlossen worden.

§ 1

Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten alle Vereine und Verbände (außer politische Parteien), die in Hessisch Lichtenau und den dazugehörigen Stadtteilen ansässig sind und gemeinnützig nach dem Einkommenssteuergesetz sind bzw. als gemeinnützig anerkannt werden können. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Vereine und Verbände auf Antrag Förderung aus diesen Richtlinien erhalten.

Die Verteilung der im Haushaltsplan der Stadt Hessisch Lichtenau für die Vereinsförderung zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt

- a) als jährlich pauschalierte Förderung
- b) als jährlicher Zuschuss nach Anzahl der jugendlichen Mitglieder
- c) als Beihilfe aufgrund von Einzelanträgen für Anschaffung und Maßnahmen nach diesen Richtlinien und für sonstige Aufwendungen und Kosten.

§ 2

a) Pauschalierter Jahresförderungsbetrag

Der pauschalierte Jahresförderungsbetrag beträgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

je Verein bis zu	EURO 50,00
und für jede 2. und weitere Abteilung bis zu	EURO 25,00

b) Zuschuss nach Mitgliederzahl

Der jährliche Zuschuss beträgt je aktives jugendliches Mitglied (bis 18 Jahre) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

bei kostenloser Nutzung fremder Gebäude bis zu	EURO 3,50
und bei Nutzung anderer Gebäude bis zu	EURO 7,50

Voraussetzung für die Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses ist die Vorlage einer Kopie der Bestandserhebung des Landessportbundes Hessen e.V. bzw. eine namentliche prüfbare Liste der aktiven Jugendlichen (Stand 1.1. des jeweiligen Jahres).

§ 3

Übungsleiterbeschäftigung

Für die Beschäftigung von Übungsleitern, die vom jeweiligen Verband anerkannt sind, wird eine Zuwendung in Höhe von jährlich

EURO 10,00

gewährt. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für die Beschäftigung von Übungsleitern ist von den Vereinen bzw. Verbänden mittels Formblatt des Landessportbundes bzw. formlos an den Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau einzureichen.

Termin für das laufende Geschäftsjahr ist der 25. Februar des jeweiligen Jahres. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 20. Januar des folgenden Jahres ebenfalls beim Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau vorgelegt werden.

Ziel der Förderung ist es, durch den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern das Angebot in den Vereinen und Verbänden nach pädagogischen und zeitgerechten Erkenntnissen weiter zu intensivieren.

§ 4**Vermögenswirksame Anschaffungen (langlebige Geräte)**

Ein Zuschuss für vermögenswirksame Anschaffungen (langlebige Geräte) kann gewährt werden unter der Voraussetzung, dass sich der Werra-Meißner-Kreis an den Gesamtkosten beteiligt und die letzte Jahresrechnung vorgelegt wird.

Förderungswürdig sind alle beweglichen Geräte, die

- a) mindestens 3 Jahre bei normaler Benutzung verwendet werden können.
- b) den unmittelbaren Aufgaben des Vereins bzw. Verbandes dienen.
- c) nicht vor Beendigung des Bewilligungsverfahrens angeschafft werden.

Die Beantragung erfolgt formlos mit dem an den Werra-Meißner-Kreis gerichteten Antrag, der über den Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau einzureichen ist. Dem Antrag, der skizzierte Finanzierungsvorstellungen des Vereins oder Verbandes enthalten soll, sind Angebotsunterlagen der Lieferfirma beizulegen.

§ 5**Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung**

Für die vorgenannten Veranstaltungen kann eine Beihilfe bis zur Höhe von EURO 50,00 für die Beschaffung von Ehrenpreisen, Wanderpokalen etc. gewährt werden. Der formlose Antrag ist spätestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau vorzulegen.

§ 6**Jubiläumsveranstaltungen**

Für Jubiläen werden folgende Beträge gewährt:

25 Jahre	EURO 100,00
50 Jahre	EURO 150,00
75 Jahre	EURO 200,00
100 Jahre	EURO 250,00

je weitere 25 Jahre erhöht sich der Betrag um EURO 25,00.

Die Zuwendungen werden für Jubiläumsveranstaltungen der Gesamtvereine und Verbände gewährt.

Der formlose Antrag ist spätestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau vorzulegen.

§ 7**Aktive Teilnahme jugendlicher Mitglieder an sportlichen Veranstaltungen auf Landes- oder Bundesebene**

Für die aktive Teilnahme jugendlicher Wettkämpfer, Mannschaften bzw. Gruppen kann ein Zuschuss gewährt werden, sofern die Belastung des einzelnen bzw. der Mannschaft oder der Gruppe den doppelten Betrag des Zuschusses ausmacht.

Der Zuschuss beträgt pro Wettkämpfer, Mannschaft bzw. Gruppe und Jahr auf Landesebene	EURO 25,00
auf Bundesebene	EURO 50,00

Die aktive Teilnahme und das Geburtsdatum des Wettkämpfers bzw. eine namentliche Liste der Mannschaft oder Gruppe mit Geburtsdaten ist im formlos zu stellenden Antrag und bis spätestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau vorzulegen und vom Vorsitzenden des Vereins besonders zu bescheinigen.

§ 8 Härtefonds

Zu den ungedeckten Kosten, die nach Ausschöpfung aller Mittel für die Durchführung von Landes- und Deutschen Meisterschaften, Länderkämpfen oder anderen in Vereinen verbleiben, kann auf Antrag eine Beihilfe gewährt werden. Der Nachweis ist durch den dem Hessischen Innenminister vorzulegenden Verwendungsnachweis zu erbringen.

Für weitere von diesen Richtlinien nicht erfassten förderungswürdigen Ausgaben der Vereine und Verbände und zur Vermeidung von nicht beabsichtigten Härten kann auf begründeten Antrag eine Beihilfe in Anlehnung an die Regelung in diesen Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt werden.

§ 9 Ehrungen

Für Ehrungen von Mitgliedern gelten die gesonderten Richtlinien des Magistrates der Stadt Hessisch Lichtenau. Hierfür ist rechtzeitig ein formloser Antrag vorzulegen.

§ 10

Stadteigene Anlagen (Hallen, Sportstätten u.ä.) werden den Vereinen und Verbänden der Stadt Hessisch Lichtenau für den Trainings-, Wettkampf- und Serienspielbetrieb zur Verfügung gestellt.

Die Kostenaufteilung ergibt sich aus der Anlage zu den Richtlinien für die Vereinsförderung der Stadt Hessisch Lichtenau. Die Einteilung der Trainings- und Wettkampfzeiten obliegt den Vereinen und Verbänden enger Zusammenarbeit mit der Stadt.

Bei der Genehmigung von Zuschüssen für die verschiedenen Maßnahmen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Hessisch Lichtenau. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 11

Diese Richtlinien für die Vereinsförderung in der Stadt Hessisch Lichtenau treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 23. Juli 2001

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.: Herwig
Bürgermeister

(Siegel)